

Nichtamtliche Lesefassung \*)

## Hauptsatzung der Gemeinde Dünwald

in der Fassung, wie sie sich aus der Hauptsatzung vom 06.12.1999, Dünwald-Echo Nr. Nr. 1/2000 vom 14.01.2000, aus der 1. Änderungssatzung vom 10.07.2001, Dünwald-Echo Nr. 09/2001 vom 07.09.2001, aus der 2. Änderungssatzung vom 13.12.2001, Dünwald-Echo Nr. 01/2002 vom 11.01.2002, aus der 3. Änderungssatzung vom 12.03.2004, Dünwald-Echo Nr. 04/2004 vom 02.04.2004, aus der 4. Änderungssatzung vom 30.11.2005, Dünwald-Echo Nr. 12/2005 vom 09.12.2005, aus der 5. Änderungssatzung vom 27.02.2009, Dünwald-Echo Nr. 03/2009 vom 27.02.2009, aus der 6. Änderungssatzung vom 21.09.2009, Dünwald-Echo Nr. 12/2009 vom 02.10.2009, aus der 7. Änderungssatzung vom 30.03.2011, Dünwald-Echo Nr. 04/2011 vom 07.04.2011, aus der 8. Änderungssatzung vom 01.06.2012, Dünwald-Echo Nr. 08/2012 vom 05.07.2012, aus der 9. Änderungssatzung vom 24.03.2014, Dünwald-Echo Nr. 4/2014 vom 04.04.2014 ergibt:

### § 1 Name

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Dünwald“.
- (2) Ortsteile behalten ihren bisherigen Namen in Verbindung mit dem Namen der Gemeinde.

### § 2 Gemeindewappen, Gemeindeflagge, Gemeindesiegel

- (1) Das Gemeindewappen zeigt im Deichselschnitt vorn eine silberne Bischofsstabkrümme, die mit einer heraldischen Lilie besetzt ist, hinten in Rot zwei silberne, voneinander getrennte abgewandte Haken und unten in Silber ein rotes sechsspeichiges Rad.
- (2) Die Fahne der Gemeinde Dünwald ist weiß mit roten Randstreifen (1:2:1) und trägt das Gemeindewappen.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Wappen der Gemeinde Dünwald und trägt im oberen Halbbogen die Umschrift „Thüringen“, im unteren Halbbogen „Gemeinde Dünwald“.

### § 3 Ortsteile

- (1) Für die folgenden räumlich getrennten Ortsteile gilt die Ortsteilverfassung i. S. des § 45 der Thüringer Kommunalordnung:  
Beberstedt  
Hüpstedt  
Zaunröden.
- (2) In den im Absatz 1 aufgeführten Ortsteilen werden der Ortsteilbürgermeister und der Ortsteilrat gewählt.
- (3) Der Ortsteilbürgermeister ist Ehrenbeamter der Gemeinde und wird nach den für die Wahl

\*) Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtverbindlichkeit haben ausschließlich die unterzeichneten Ausfertigungen der Satzung und der Änderungssatzungen.

## ***Hauptsatzung, Seite 2***

des ehrenamtlichen Bürgermeisters geltenden Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderates gewählt.

- (4) Der Ortsteilrat wird ebenfalls für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderates gebildet. Er besteht aus dem Ortsteilbürgermeister und den weiteren Mitgliedern des Ortsteilrates, die nach den Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes in geheimer Wahl gewählt werden und ehrenamtlich tätig sind.

Nach § 45 Absatz 3 ThürKO beträgt die Zahl der weiteren Ortsteilratsmitglieder in den Ortsteilen

Beberstedt	6 Mitglieder,
Hüpstedt	8 Mitglieder,
Zaunröden	4 Mitglieder.

- (5) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates erfolgt nach den folgenden Regelungen:
- a) Für das aktive und passive Wahlrecht gelten die Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes und der Thüringer Kommunalwahlordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, wobei an die Stelle des Begriffes „Gemeinde“ der Begriff „Ortsteil“ tritt.
  - b) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates erfolgt entsprechend den Vorschriften zur Gemeinderatswahl gemäß Thüringer Kommunalwahlgesetz/Thüringer Kommunalwahlordnung in der jeweils geltenden Fassung.
  - c) Jeder Ortsteil bildet ein Wahlgebiet. Jeder Wahlberechtigte wird von der Wahl, dem Wahlort und der Wahlzeit schriftlich benachrichtigt.
  - d) Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird durch öffentliche Bekanntmachung aufgefordert. Wahlvorschläge sind bis zum 44. Tag vor der Wahl schriftlich an den Bürgermeister zu richten. Vorschlagsberechtigt ist jeder Bürger des Ortsteils. Es können nur solche Personen zur Wahl vorgeschlagen werden, die Bürger des Ortsteils sind. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen, den Vornamen, das Geburtsdatum und die Wohnanschrift der Person des Vorschlagenden als auch des Vorgeschlagenen einschl. dessen Zustimmung enthalten und von beiden eigenhändig unterschrieben sein. Über die Zulassung des Wahlvorschlages entscheidet der Wahlausschuss. Ist die Zahl der zugelassenen Wahlvorschläge nicht größer als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der weiteren Mitglieder, so findet die Wahl nicht statt und wird neu angesetzt.
  - e) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates findet zeitgleich mit der Wahl der Gemeinderatsmitglieder statt, wobei die verbundenen Wahlen durch einen Wahlvorstand bei gleicher Wahlzeit mit andersfarbigen Stimmzetteln durchgeführt werden. Es wird ein verbundenes Wählerverzeichnis geführt.
  - f) Wird eine Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates ohne Terminbindung an eine Gemeinderats- oder andere Wahl erforderlich, so ist der Wahltag durch den Bürgermeister auf einen Sonntag festzulegen. Die allgemeinen Fristen entsprechen denen der Kommunalwahlen bzw. den in der Hauptsatzung getroffenen Festlegungen.
  - g) Jeder Wähler hat bei der Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates so viele Stimmen wie nach § 45 Absatz 3 ThürKO weitere Mitglieder des Ortsteilrates zu wählen sind. Einem Wahlvorschlag darf lediglich eine Stimme gegeben werden. Es sind die Bewerber gewählt, die die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinen. Stimmgleichheit beim letzten Sitz

### **Hauptsatzung, Seite 3**

im Ortsteilrat erfordert eine Losentscheidung, die vom Wahlleiter durchzuführen ist.

- h) Die Amtszeit der gewählten weiteren Mitglieder des Ortsteilrates beginnt am Tag nach der Wahl und endet mit der Amtszeit des Gemeinderates.
  - i) In der ersten Sitzung des neu gewählten Ortsteilrates wird aus der Mitte der weiteren Mitglieder ein Stellvertreter des Ortsteilbürgermeisters gewählt.
- (6) Außer den in § 45 Absatz 6 ThürKO aufgeführten Angelegenheiten werden dem Ortsteilrat folgende Aufgaben zur eigenverantwortlichen Erledigung übertragen:
- a) eigenverantwortliche Präsentation des Ortsteils,
  - b) Pflege aktiver Kontakte zur jeweiligen Partnergemeinde,
  - c) Durchführung regelmäßiger Bürgersprechstunden in den Amtsräumen des Ortsteils,
  - d) Durchführung Gratulationskalender,
  - e) Förderung Fremdenverkehr.

### **§ 4 Bürgerbegehren, Bürgerentscheid**

- (1) Über den Antrag auf Zulassung eines Bürgerbegehrens entscheidet die Gemeindeverwaltung innerhalb von vier Wochen nach Eingang des schriftlichen Antrags bei der Gemeindeverwaltung. Vor einer ablehnenden Zulassungsentscheidung sollen die Vertreter des Bürgerbegehrens angehört werden.
- (2) Der Inhalt der Eintragungslisten ergibt sich bei freier Unterschriftensammlung aus § 17 a Abs. 2 Satz 1 und 2 ThürKO und bei Eintragung in amtlich ausgelegte Eintragungslisten aus § 17 b Abs. 2 Satz 1 und 2 ThürKO. Die Eintragungslisten enthalten zudem Spalten für die Nummerierung der Eintragungen und für die amtlichen Prüfvermerke zu den Eintragungen.
- (3) Die Eintragungen sind innerhalb einer Eintragungsliste fortlaufend zu nummerieren. Die Eintragung kann vom Unterzeichner ohne Angabe von Gründen bis zum letzten Tag der Eintragungsfrist schriftlich widerrufen werden. Für die Rechtzeitigkeit des Widerrufs kommt es auf den Eingang bei der Gemeindeverwaltung an. Eintragungen sind ungültig,
  - a) die von Personen stammen, die am letzten Tag der Sammlungsfrist nicht wahlberechtigt sind, bei denen die eigenhändige Unterschrift fehlt oder
  - b) bei denen die eingetragenen Personen wegen undeutlicher Schrift oder unvollständiger Angaben nicht klar zu identifizieren sind.Doppel- und Mehrfacheintragungen gelten als eine Eintragung.
- (4) Der Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheides kann von den Vertretern des Bürgerbegehrens bis zum Tag vor der Beschlussfassung des Gemeinderates über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens zurückgenommen werden.
- (5) Der Bürgermeister leitet die Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheides (Abstimmungsleiter). Er kann mit der Führung der laufenden Geschäfte einen Bediensteten der Gemeindeverwaltung beauftragen.
- (6) Die amtlichen Stimmzettel für den Bürgerentscheid müssen den Antrag im Wortlaut enthalten und so gestaltet sein, dass der Antrag mit „JA“ oder „NEIN“ beantwortet werden kann. Die Stimme darf nur auf „JA“ oder „NEIN“ lauten. Der Abstimmende kennzeichnet durch ein Kreuz oder auf andere Weise auf dem Stimmzettel, ob er den gestellten Antrag mit „JA“ oder „NEIN“ beantworten will.

## **Hauptsatzung, Seite 4**

- (7) Die Entscheidungen im Zusammenhang mit Bürgerbegehren und Bürgerentscheid ergehen kostenfrei.

### **§ 5 Einwohnerversammlung**

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Er lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.
- (2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung seine Mitarbeiter sowie Sachverständige hinzuziehen.
- (3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

### **§ 6 Vorsitz im Gemeinderat**

Den Vorsitz im Gemeinderat führt ein vom Gemeinderat gewähltes Gemeinderatsmitglied, im Fall seiner Verhinderung sein gewählter Stellvertreter.

### **§ 7 Bürgermeister**

- (1) Der Bürgermeister wird unmittelbar von den Bürgern der Gemeinde gewählt und ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Gemeinderat überträgt dem Bürgermeister neben den in § 29 ThürKO aufgeführten Aufgaben die folgenden weiteren Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung:
- a) Vollzug der Ortssatzungen,
  - b) Beschaffung des laufenden Geschäftsbedarfs und Abschluss der damit zusammenhängenden Rechtsgeschäfte (Kauf-, Miet-, Werk- und Dienstleistungsverträge) im Rahmen des normalen Geschäftsganges bis zu einem Wert bzw. Verpflichtungsrahmen von 2.500,00 € im Einzelfall,
  - c) die Zustimmung zu unabweisbaren überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben im Einzelfall bis zu 2.500,00 €, maximal 25.000,00 € pro Jahr, vorausgesetzt, dass die Deckung gewährleistet ist und dies bei überplanmäßigen Ausgaben nicht mehr als 10 % des Haushaltsansatzes, bei außerplanmäßigen nicht mehr als 0,5 % des jeweiligen Haushaltsteiles sind; darüber hinausgehende Beträge gelten als erheblich im Sinne von § 58 ThürKO,
  - d) Abschluss von Vergleichen, die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln, die Einleitung von Aktivprozessen, wenn der Streitwert 2.500,00 € oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde 2.500,00 € nicht übersteigt, sowie die Führung aller gegen die Gemeinde oder die von ihr verwalteten Stiftungen gerichteten Passivprozesse,
  - e) die Bildung von Haushaltsresten,
  - f) die Niederschlagung, der Erlass oder die Stundung uneinbringlicher Steuern, Abgaben und sonstiger öffentlich-rechtlicher oder zivilrechtlicher Forderungen bis zu einem Betrag von

## **Hauptsatzung, Seite 5**

- 1.000,00 €,
- g) die Stundung von Zahlungsansprüchen bis zu einem Betrag von 1.500,00 € auf die Dauer von 7 bis 12 Monaten, bis zu 2.500,00 € auf die Dauer von bis zu 6 Monaten, Ausgaben und Auftragserteilungen bis zu einer Höhe von 2.500,00 € als Einzelgenehmigung aus Sammelbeträgen,
  - h) Verfügung über Einzelbeträge bis zu 2.500,00 €, die im Haushaltsplan festgelegt sind,
  - i) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, wenn die Gegenleistung 2.500,00 € im Haushaltjahr nicht übersteigt und die Verträge nicht länger als 10 Jahre unkündbar abgeschlossen werden,
  - j) Erklärung des Nichtbestehens eines Vorkaufsrechtes.

### **§ 8 Beigeordnete**

- (1) Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte zwei ehrenamtliche Beigeordnete.
- (2) Der Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung durch den ersten Beigeordneten vertreten. Ist der erste Beigeordnete verhindert, übernimmt der zweite Beigeordnete die Vertretung des Bürgermeisters.

### **§ 9 Ausschüsse**

Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Hauptausschuss und weitere Ausschüsse, welche die Beschlüsse des Gemeinderates vorbereiten (vorbereitende Ausschüsse) oder aber einzelne Angelegenheiten abschließend entscheiden (beschließende Ausschüsse), und bestimmt deren Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben. Nähere Regelungen trifft die Geschäftsordnung.

### **§ 10 Ehrenbezeichnungen**

- (1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden. Die Ortsteilräte können Vorschläge unterbreiten. Der Gemeinderat kann spezielle Richtlinien für die Ehrenbürgerschaft beschließen.
- (2) Personen, die als Mitglieder des Gemeinderates, Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:
  - Bürgermeister = Ehrenbürgermeister
  - Beigeordnete = Ehrenbeigeordnete
  - Mitglied des Ortsteilrates = Ehrenmitglied des Ortsteilrates
  - Ortsteilbürgermeister = Ehrenortsteilbürgermeister
  - Gemeinderatsmitglied = Ehrengemeinderatsmitglied
  - Sonstige Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“.

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Gemeinde beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Die Ortsteilräte können Vorschläge unterbreiten. Der Gemeinderat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.
- (4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Gemeinderates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.

## **Hauptsatzung, Seite 6**

- (5) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens jederzeit wieder entziehen.

### **§ 11 Entschädigungen**

- (1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats, seiner Ausschüsse und Fraktionen als Entschädigung ein Sitzungsgeld von 20,00 € für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag dürfen nicht gezahlt werden.
- (2) Mitglieder des Gemeinderates, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Gemeinderates, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 5,00 € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens acht Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.
- (3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.
- (4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Gemeinderates sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstaufschlags bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1 – 3) entsprechend. Die Mitglieder der Ortsteilräte erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung ihres Rates ein Sitzungsgeld von 10,00 €. Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag je eine Entschädigung von 30,00 €. Neben der Entschädigung wird ein Zehrgeld von 20,00 € pro Person am Wahltag gezahlt.
- (5) Für die Wahrnehmung der Sitzungsleitung einer Gemeinderats-, Ausschuss- oder Fraktionssitzung verdoppelt sich das Sitzungsgeld für den jeweiligen Sitzungsleiter.
- (6) Die Schriftführer in Gemeindegremien erhalten pro Sitzung eine Entschädigung von 10,00 €. Für Bedienstete der Gemeinde kann anstelle der Entschädigung ein Freizeitausgleich gewährt werden.
- (7) Entschädigungen werden gewährt für sechs Gemeinderatssitzungen, maximal sechs Ausschuss- und sechs Ortsteilratssitzungen pro Jahr. Entschädigungen werden nur gewährt bei nachgewiesener Teilnahme an den Sitzungen des jeweiligen Organs. Die Grundlage bildet die eigenhändig unterzeichnete Anwesenheitsliste. Die Abrechnung der Entschädigungen erfolgt halbjährlich. Eventuelle Steuerpflichten hat der Entschädigungsnehmer selbst zu erfüllen.
- (8) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten die folgenden Aufwandsentschädigungen:
- |   |                       |
|---|-----------------------|
| - der ehrenamtliche Bürgermeister             | 1.475,00 € pro Monat, |
| - der erste Beigeordnete                      | 154,00 € pro Monat,   |
| - der zweite Beigeordnete                     | 132,00 € pro Monat,   |
| - der Ortsteilbürgermeister des OT Hüpstedt   | 300,40 € pro Monat,   |
| - der Ortsteilbürgermeister des OT Beberstedt | 238,50 € pro Monat,   |

## ***Hauptsatzung, Seite 7***

- der Ortsteilbürgermeister des OT Zaunröden      135,00 € pro Monat,

### **§ 12 Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen der Gemeinde sind durch Veröffentlichungen im Amtsblatt „Dünwald-Echo“ der Gemeinde öffentlich bekannt zu machen. Gehören hierzu Pläne, Karten oder umfangreiche Erläuterungen, so werden diese für die Dauer von zehn Arbeitstagen während der Dienststunden in den Amtsräumen der Gemeindeverwaltung zu jedermanns Einsichtnahme offen gelegt; hierauf ist in der öffentlichen Bekanntmachung und durch Anschlag an bestimmten Stellen (Verkündungstafeln) mit genauer Angabe von Ort und Zeit hinzuweisen. Auf den bekannt zu machenden Schriftstücken ist der Zeitraum des Aushangs zu vermerken. Auf den bekannt gemachten Schriftstücken sind Ort und Zeit des Aushangs sowie Zeitpunkt der Abnahme unterschriftlich zu bescheinigen.

Entsprechende Verkündungstafeln sind an folgenden Stellen aufgestellt:

1. Hüpstedt, Oberdorf, Bushaltestelle
  2. Hüpstedt, Oberdorf 32, Gemeindeverwaltung
  3. Hüpstedt, Unterdorf, Tränke
  4. Hüpstedt, Bushaltestelle an der Schule
  5. Hüpstedt, Schacht I
  6. Hüpstedt, Schacht Felsenfest, Bushaltestelle
  7. Beberstedt, Unterdorf 1
  8. Beberstedt, Bushaltestelle
  9. Beberstedt, Kleine Gasse (Nähe Schlecker)
  10. Beberstedt, Zellaer Weg (in Höhe Friedhof)
  11. Zaunröden, Bushaltestelle Richtung Hüpstedt
  12. Zaunröden, Anger/Kirchstraße.
- (2) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates, seiner Ausschüsse und der Ortsteilräte erfolgt sieben Tage vor der Sitzung, bei Dringlichkeit spätestens am zweiten Tag vor der Sitzung, durch Anschlag an den Verkündungstafeln. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.
- (3) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Absatz 1 entsprechend, im Übrigen findet die Thüringer Bekanntmachungsverordnung in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung.
- (4) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Absatz 1 festgelegten Form in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang an den in Absatz 1 genannten Anschlagtafeln innerhalb des Gemeindegebietes. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 1 unverzüglich nachgeholt.

### **§ 13 Sprachform, Inkrafttreten**

- (1) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.
- (2) (Inkrafttreten)